

Nutzungsbestimmungen Fotostudios / Fotolabor

Voraussetzungen für die Reservierung und Nutzung

- Immatrikulationsbescheinigung FB02 / Studierendenausweis
- Nachweis über die Teilnahme an einer Studio- oder Labor Einführung, die nicht älter als ein Jahr ist (Teilnahmeausweis)
 - Essen und Getränke sind grundsätzlich in den Räumen nicht gestattet.
 - Die Studios / das Labor sind in ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
 - Defekte oder Missgeschicke sind sofort zu melden.

Schäden im Studio oder Labor sind bei einer Selbstbeteiligung von 250,-€ über eine interne Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Vorrang haben Lehrveranstaltungen und Abschlussarbeiten.

Öffnungszeiten für die Studio und Labornutzung

Mo.013:30 -18:00 / Di.09:00 -18:00
Mi.09:00 -15:00 / Do.10:00 -18:00
Fr. 09:00 –16:00

Ausleihe von Equipment der Fotografie

Voraussetzungen für die Ausleihe

- Immatrikulationsbescheinigung FB02 / Studierendenausweis
- Nachweis einer Haftpflichtsicherung (bei Geräten mit einem Wert von über 1.000,- €).
- Schäden, die auf dem Campus der HS passieren, sind mit einer Selbstbeteiligung von 250,- € über eine hochschulinterne Haftpflichtversicherung abgedeckt.
- Die Ausleihe wird in der Regel für die Dauer von max. einer Woche gewährt. Längere Zeiten bedürfen einer Begründung.
- Equipment-Reservierungswünsche werden an die Funktionsmail-Adresse von Frau Thaysen und Frau Eisele geschickt: fotografie@hsnr.de
- Die Ausrüstung ist bei Übernahme und Abgabe zu prüfen und in vollständigem und sauberem Zustand zurückzugeben.
- Bei verspäteter Rückgabe ohne vorherige Verlängerung behalten wir uns vor, die Person für .weitere Ausleihen zu sperren.
-

Es wird dringend empfohlen, sich Kartenlesegeräte und Speicherkarten selber anzuschaffen.

Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten

Mit der Speicherung meiner Daten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zum Zwecke der Reservierung der Räume (Studio und Labor) bin ich einverstanden.

Mit der Kontaktaufnahme z.B. wegen Terminverschiebungen bin ich einverstanden.
Daten werden bis zu 30 Tage gespeichert und danach automatisch gelöscht.
Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung dient dem Schutz, der Sicherung und der Verhinderung des Missbrauchs von Daten, unabhängig davon, ob sie personenbezogen sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie automatisiert oder manuell verarbeitet sind; sie dient auch der Vermeidung missbräuchlicher Nutzung der DV-Anlagen, DV-Geräte, Informations- und Kommunikationsdienste, die innerhalb der FHN und auf der Grundlage der Mitgliedschaft der FHN im DFN-Verein im Wissenschaftsnetz (WIN) bereitgestellt werden und dazu dienen, den Anwenderinnen eine leistungsfähige und störungsfreie Infrastruktur bereitzustellen.

(2) Die Bereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz zu Maßnahmen verpflichtet, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind, Missbrauch zu verhindern. Datenschutz und Datensicherheit obliegen der Eigenverantwortung der Anwenderin und der Aufsichtsverantwortung der Vorgesetzten des datenverarbeitenden Bereiches. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen- DSGVO NRW) bleiben unberührt (s. Anlage). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn und soweit dies durch das DSGVO NRW oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt wird oder die betroffene Person vor der Verarbeitung schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat. Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie ohne ihre Kenntnis nur nach Maßgabe der Bestimmungen des DSGVO NRW erhoben werden. Das Erheben personenbezogener Daten ist nur insoweit zulässig, als ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. (3) Für die Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit in den einzelnen Organisationseinheiten (Fachbereiche, zentrale Betriebseinheiten, Hochschulverwaltung) können diese weitergehenden Regelungen treffen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzerinnen

(1) Die Benutzerinnen haben das Recht, die für die Bearbeitung ihrer Aufgaben notwendigen DV-Anlagen, DV-Geräte sowie Informations- und Kommunikationsdienste nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der geltenden Ordnungen, Betriebsregelungen und Dienstanweisungen der FHN und ihrer Organisationseinheiten sowie der zur Verfügung stehenden Ressourcen in Anspruch zu nehmen. Sie können sich mit Anregungen und Beschwerden an die Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit der FHN wenden.

(2) Die Benutzerinnen sind verpflichtet die Vorschriften der geltenden Ordnungen, Betriebsregelungen und Dienstanweisungen der FHN oder ihrer Organisationseinheiten einzuhalten.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie uns gerne kontaktieren.
fotografie@hsnr.de